

RS OGH 1975/10/7 10Os85/75, 11Os13/76, 11Os86/77, 9Os53/78, 11Os40/80, 9Os55/84, 9Os87/86, 12Os38/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.10.1975

Norm

StGB §169

Rechtssatz

"Feuersbrunst" setzt einen großen, nicht nur auf einzelne Gegenstände beschränkten, sondern sich weiter verbreitenden, ausgedehnten, (fremdes Eigentum) in großem Ausmaß erfassenden Brand voraus.

Entscheidungstexte

- 10 Os 85/75
Entscheidungstext OGH 07.10.1975 10 Os 85/75
Veröff: ÖJZ-LSK 1976/32
- 11 Os 13/76
Entscheidungstext OGH 01.04.1976 11 Os 13/76
Vgl; Beisatz: Der Vorsatz verlangt, das der Täter eine solche Feuersbrunst verursachen wollte oder sich mit einem solchen Erfolg abfand. (T1) Veröff: JBl 1977,101
- 11 Os 86/77
Entscheidungstext OGH 04.04.1978 11 Os 86/77
Veröff: SSt 49/23 = JBl 1978,386
- 9 Os 53/78
Entscheidungstext OGH 27.06.1978 9 Os 53/78
- 11 Os 40/80
Entscheidungstext OGH 09.04.1980 11 Os 40/80
Veröff: EvBl 1980/159 S 468
- 9 Os 55/84
Entscheidungstext OGH 22.05.1984 9 Os 55/84
- 9 Os 87/86
Entscheidungstext OGH 10.09.1986 9 Os 87/86
- 12 Os 38/87
Entscheidungstext OGH 21.05.1987 12 Os 38/87

Vgl auch

- 12 Os 123/89

Entscheidungstext OGH 12.10.1989 12 Os 123/89

- 11 Os 7/91

Entscheidungstext OGH 19.02.1991 11 Os 7/91

- 12 Os 81/91

Entscheidungstext OGH 17.10.1991 12 Os 81/91

Vgl auch

- 12 Os 80/92

Entscheidungstext OGH 26.11.1992 12 Os 80/92

Vgl auch

- 14 Os 10/94

Entscheidungstext OGH 15.03.1994 14 Os 10/94

Vgl auch; Beisatz: Ein Schadenfeuer, das auf bestimmte Brandobjekte geringen Umfangs (hier: Altpapiercontainer) beschränkt bleibt, ist keine "Feuersbrunst". (T2)

- 11 Os 76/02

Entscheidungstext OGH 25.06.2002 11 Os 76/02

Auch; Beisatz: Es muss sich um ein auf Grund seiner Ausdehnung (zumindest abstrakt) gemeingefährliches Feuer handeln, wobei sich die Gefährlichkeit aus seiner bereits vorhandenen Größe ergeben muss; die Möglichkeit der zukünftigen Vergrößerung eines (noch) kleinen Feuers genügt nicht. Auch die - durch den Feuerwehreinsatz beseitigte - Gefahr eines weiteren Ausbreitens des Feuers vermag seine Beurteilung als Feuersbrunst nicht zu begründen. (T3); Beisatz: Keine Feuersbrunst, wenn der Brand auf ein Regal in einem Kellerabteil beschränkt war und selbst die Russschäden nur einen Teil des Kellergeschosses betrafen. (T4)

- 15 Os 96/02

Entscheidungstext OGH 12.12.2002 15 Os 96/02

Beisatz: Essentielle Begriffsmerkmale einer solchen Feuersbrunst sind die Unbeherrschbarkeit und eine gewisse räumliche Ausdehnung des Feuers. Diese beide Komponenten hängen insofern eng zusammen, als das Feuer zum einen gerade auf Grund seiner bereits erreichten Ausdehnung unbeherrschbar sein muss, zum anderen aber auch die Unbeherrschbarkeit der Maßstab der erforderlichen Ausdehnung ist. (T5); Beis wie T3 nur: Es muss sich um ein auf Grund seiner Ausdehnung (zumindest abstrakt) gemeingefährliches Feuer handeln, wobei sich die Gefährlichkeit aus seiner bereits vorhandenen Größe ergeben muss; die Möglichkeit der zukünftigen Vergrößerung eines (noch) kleinen Feuers genügt nicht. (T6)

- 11 Os 137/03

Entscheidungstext OGH 09.12.2003 11 Os 137/03

Auch; Beis wie T5; Beis wie T6; Beisatz: Eine Feuersbrunst ist ein in räumlicher Hinsicht ausgedehnter, das heißt nicht bloß auf einzelne Gegenstände beschränkter, sondern sich weiter ausbreitender, ausgedehnter und fremdes Eigentum im großen Ausmaß erfassender Brand, der mit gewöhnlichen Mitteln nicht mehr unter Kontrolle zu bringen ist. (T7)

- 14 Os 59/04

Entscheidungstext OGH 13.07.2004 14 Os 59/04

Auch; Beis wie T5; Beis ähnlich wie T6

- 15 Os 149/04

Entscheidungstext OGH 13.01.2005 15 Os 149/04

Auch; Beis wie T7

- 13 Os 54/06z

Entscheidungstext OGH 23.08.2006 13 Os 54/06z

Vgl auch; Beis ähnlich wie T5; Beisatz: Tritt zu der durch die räumliche Ausdehnung bedingten Unlösbarkeit nicht eine - wenngleich bloß abstrakte - Gefährdung für Leib oder Leben einer (nicht unbedingt größeren, so doch nicht auf konkrete Einzelpersonen beschränkten, mithin) unbestimmten Zahl von Menschen oder eine (konkrete) Gefahr für fremdes Eigentum in großem Ausmaß hinzu, liegt eine Feuersbrunst nicht vor. Treffen die angesprochenen Kriterien kumulativ zu, kommt es auf eine darüber hinaus gehende Weiterverbreitung des

Feuers nicht an. (T8)

- 12 Os 146/09a
Entscheidungstext OGH 26.11.2009 12 Os 146/09a
Vgl
- 12 Os 149/09t
Entscheidungstext OGH 26.11.2009 12 Os 149/09t
Vgl; Beis wie T8
- 13 Os 97/16p
Entscheidungstext OGH 12.10.2016 13 Os 97/16p
Vgl auch; Beis ähnlich wie T8; Beisatz: Bei Gefährdung für Leib oder Leben einer unbestimmten Zahl von Menschen muss eine solche für Eigentum in großen Ausmaß nicht zusätzlich vorliegen. (T9)
- 12 Os 43/17s
Entscheidungstext OGH 22.06.2017 12 Os 43/17s
Auch; Beis wie T1
- 14 Os 78/18d
Entscheidungstext OGH 11.09.2018 14 Os 78/18d
Auch
- 14 Os 32/19s
Entscheidungstext OGH 09.04.2019 14 Os 32/19s
Beis wie T8
- 14 Os 55/20z
Entscheidungstext OGH 21.07.2020 14 Os 55/20z
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0094805

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at